

Statuten

Schweizer Verband für Krisenkommunikation

(Sämtliche verwendeten Begriffe in den vorliegenden Statuten beziehen sich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Sprachform.)

I. Name, Sitz und Rechtsform

Artikel 1

Unter dem Namen <<Schweizer Verband für Krisenkommunikation>> besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz des Vereins ist Zürich.

II. Zweck

Artikel 2

Der Verein hat zum Zweck:

- Die Qualitätssicherung der Reputation Management & Krisenkommunikation sowie die Schulung und Weiterbildung seiner Mitglieder und des Berufsnachwuchses zu fördern und damit die Professionalität der Vereinsmitglieder positiv zu fördern.
- Das Verständnis für den Begriff Reputation Management & Krisenkommunikation, für den dahinter steckenden strategischen Ansatz und für die damit verbundenen Ansprüche an Qualität und multidisziplinäres Vorgehen zu fördern.
- Den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern zu pflegen, insbesondere mit berufsverwandten Institutionen, Unternehmen und Organisationen, die bei Krisenvorbereitung, Krisenbewältigung und Krisennachbereitung involviert sind.
- Verständnis und Vertrauen für die Berufsgattung aufzubauen und zu pflegen.
- Eine Informationsplattform für Reputation Management & Krisenkommunikation aufzubauen.

III. Mitgliedschaft

Artikel 3

Im Verband sind vereinigt:

- Spezialisten des Reputation Management und der Krisenkommunikation
- Institutionen der Forschung und Lehre
- Personen und Unternehmen, die sich für Reputation Management & Krisenkommunikation interessieren und Reputation Management & Krisenkommunikation als methodischen Ansatz fördern wollen

Artikel 3.1 Mitgliederkategorien

Der Verband unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

1. Krisenkommunikationsspezialist
Mitglied Krisenkommunikationsspezialist kann werden, wer die folgenden Kriterien erfüllt:
 - Hauptberufliche Betätigung auf dem Gebiet der Reputation Rescue / Krisenkommunikation
 - mehrjährige Erfahrung in Reputation Rescue & Krisenkommunikation
2. Mitglied Forschung und Lehre
Mitglied Forschung und Lehre können Institutionen werden, die in den verschiedenen zur Reputation Rescue / Krisenkommunikation gehörenden Disziplinen Forschung und Lehre betreiben.
3. Berufsverwandtes Mitglied
Berufsverwandtes Mitglied können Einzelpersonen werden, die in verwandten Berufen tätig sind oder ganz einfach Interesse an Reputation Management & Krisenkommunikation bekunden.
4. Institutionelles Mitglied
Institutionelles Mitglied können juristische Personen, Unternehmen, Institutionen, Behörden usw. werden, die an der Förderung der Reputation Management & Krisenkommunikation interessiert sind. Unabhängig von ihrer Grösse haben sie jeweils nur eine Stimme.
5. Ehrenmitglied
Die Ehrenmitgliedschaft wegen besonderer Verdienste im Verein oder allgemein im Bereich Reputation Management & Krisenkommunikation wird auf Antrag des Vorstand von der Generalversammlung verliehen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

Artikel 3.2 Mitgliederaufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches.

Ein Gesuch um Aufnahme als Institutionelles Mitglied muss von Unterschriftsberechtigten, welche die juristische Person rechtsgültig verpflichten können, unterzeichnet sein. Im Gesuch ist

ausserdem festzulegen, welche (maximal zwei) Einzelperson(en) das Firmenmitglied vertritt/vertreten und für diese als Adressat gilt/gelten.

Artikel 4

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres (Art. 20, 31. Dezember).

Artikel 5

Einem Mitglied, das gegen den Ehrenkodex verstösst, erteilt der Vorstand einen Verweis.

In schweren Fällen, insbesondere auch, wenn in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstossen oder dessen Ruf in der Öffentlichkeit erheblich geschädigt wird, kann der Vorstand ein solches Mitglied ausschliessen.

Dabei steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht zu, gegen den Ausschluss innert 30 Tagen Rekurs mit aufschiebender Wirkung beim Beirat einzulegen. Dessen Entscheid ist endgültig; die Beschreitung des Rechtswegs ist ausgeschlossen.

Beitragspflichtige Mitglieder, die trotz dreimaliger Mahnung ihren Jahresbeitrag nicht entrichten, werden vom Vorstand in abschliessender Kompetenz als Mitglied gestrichen.

Mitglieder, die ausgeschlossen wurden, dürfen nicht mehr öffentlich mit ihrer (früheren) Zugehörigkeit zum Verein werben.

IV. Finanzielle Mittel

Artikel 6

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen dem Verein folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Aktivitäten
- c) Freiwillige Zuwendungen
- d) Sponsoring
- e) Einkünfte aus dem Vereinsvermögen

Artikel 7

Die jährlichen Mitgliederbeiträge gemäss Artikel 6, lit. a) werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Artikel 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Organisation

Artikel 9

Die Organe des Schweizer Verband für Kommunikation sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung

Artikel 10

Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich zur Erledigung der ihr durch Gesetz und Statuten übertragenen Aufgaben zusammen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden daneben nach Bedarf durch den Vorstand einberufen.

Ein Drittel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche binnen 30 Tagen nach Einreichung des schriftlichen und begründeten Gesuchs stattzufinden hat.

In jedem Fall ist die Einladung den Mitgliedern 14 Tage (Datum des Poststempels oder des email-Headers) vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Traktandenliste zuzustellen.

Artikel 11

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) Alle zwei Jahre Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren. Wiederwahl für längstens vier Amtsperioden ist möglich. Bei Vakanzen, z. B. infolge Demissionen während laufender Amtszeit, ergänzt sich der Vorstand selbst, unter Vorbehalt des Ergänzungswahlrechts der nächsten ordentlichen Generalversammlung
- b) Alle vier Jahre Wahl des Beirats. Wiederwahl für längstes zwei Amtsperiode ist möglich
- c) Abnahme der Jahresrechnung, des Berichts der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung der Jahresbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien
- e) Abänderung und/oder Ergänzung der Statuten
- f) Entscheidung über weitere Geschäfte, die der Generalversammlung vom Vorstand unterbreitet werden

- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäften
- h) Solche Anträge müssen schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden und spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung bei ihm eingetroffen sein
- i) In berechtigten Fällen Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenpräsidenten
- j) Die Generalversammlung erlässt einen Ehrenkodex, welcher die berufliche und ethische Verlässlichkeit ihrer Mitglieder fördern und damit zum Ansehen des Berufsstandes beitragen soll; er ist für die Mitglieder verbindlich.

Artikel 12

Die Generalversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung mit einfachem Mehr, kann jedoch diesbezügliche Ausnahmen jederzeit mit einfachem Mehr beschließen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

b) Vorstand

Artikel 13

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern zusammen: aus dem Präsidenten, einem oder zwei Vizepräsidenten, einem Kassier, und einem Geschäftsführer sowie allfälligen Beisitzern. Eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss Vereinsmitglied sein.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden zusammen so oft es die Geschäfte erfordern. Um Reiseaufwand zu sparen, können Vorstandssitzungen auch virtuell im Internet oder mit allfälligen zukünftigen Folgetechnologien stattfinden.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrages aufgrund ihres Engagements für den Berufsverband während der Dauer ihrer Vorstandstätigkeit befreit.

Artikel 14

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht durch diese Statuten einem anderen Organ übertragen worden sind. Insbesondere hat der Vorstand die folgenden Aufgaben:

- a) Führung der Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorbereitung der Generalversammlung und Durchführung der gefassten Beschlüsse

- c) Ausarbeitung und Durchführung eines Aktivitätenprogramms im Sinne der Vereinszwecke (Artikel 2)
- d) Prüfung, Behandlung und allenfalls Weiterleitung von Aufnahme- und Austrittsgesuchen, Kontrolle der Mitgliederbewegung
- e) Gegebenenfalls Einsetzen von Kommissionen und Erteilen von Expertenaufträgen

Artikel 15

Der Vorstand trifft alle zur Erfüllung des in Art. 2 umschriebenen Zwecks nützlichen Massnahmen und verteilt unter seinen Mitgliedern die dazu erforderlichen Arbeiten.

Artikel 16

Der Präsident leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Im Verhinderungsfall wird er durch den Vize-Präsidenten vertreten.

c) Beirat

Artikel 17

Der Beirat besteht aus maximal 10 Mitgliedern, vornehmlich Wissenschaftler und Wirtschaftsführer, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeiten mit den Anforderungen mit typischen Krisenkommunikationsproblemen beschäftigt haben und dabei umfangreiche Erfahrungen sammeln konnten. Sie werden von der Generalversammlung für eine zweijährige Amtsdauer gewählt und sind wieder wählbar. Der Beirat konstituiert sich selbst.

Artikel 18

Der Beirat wirkt als Rekursinstanz gegen Entscheide des Vorstandes betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.

d) Rechnungsrevisoren

Artikel 19

Zwei von der Generalversammlung alle zwei Jahre gewählte Rechnungsrevisoren prüfen jährlich Buchführung, Belege, Kassabestand und Rechnung und berichten der Generalversammlung schriftlich über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit.

VI. Vereins- und Rechnungsjahr

Artikel 20

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VII. Auflösung des Vereins

Artikel 21

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Die Liquidation wird dem Vorstand übertragen.

Das verbleibende Vereinsvermögen ist der Aus- und Weiterbildung von Krisenkommunikationsspezialisten zuzuwenden.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 22

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.